

2013**Ausgegeben zu Bonn am 7. Juni 2013****Nr. 13**

Tag	Inhalt	Seite
25. 5. 2013	Achtzehnte Verordnung zur Änderung der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) (18. RID-Änderungsverordnung – 18. RIDÄndV)	562
2. 4. 2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über den Geheimschutz	564
3. 4. 2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus	565
9. 4. 2013	Bekanntmachung des deutsch-ägyptischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	567
11. 4. 2013	Bekanntmachung der deutsch-brasilianischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	569
12. 4. 2013	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls zur Änderung des Übereinkommens zur Errichtung des Europäischen Zentrums für mittelfristige Wettervorhersage	571
12. 4. 2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 87 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes	572
12. 4. 2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs	572
12. 4. 2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen	573
15. 4. 2013	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Mittelamerikanischen Bank für Wirtschaftsintegration über Finanzielle Zusammenarbeit	574
23. 4. 2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten und des Zusatzprotokolls hierzu	576
23. 4. 2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge	577
23. 4. 2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über Wasser und Gesundheit zu dem Übereinkommen von 1992 zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen	577
23. 4. 2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung	578
23. 4. 2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zweiten Fakultativprotokolls zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe	578
23. 4. 2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erhaltung der antarktischen Robben	579
23. 4. 2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal sowie des Fakultativprotokolls hierzu	579
23. 4. 2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf	580
23. 4. 2013	Bekanntmachung zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen	580
23. 4. 2013	Bekanntmachung zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen sowie zum Zusatzprotokoll hierzu	581

Fortsetzung nächste Seite

Tag	Inhalt	Seite
26. 4. 2013	Bekanntmachung über die Weiteranwendung des deutsch-britischen Auslieferungsvertrages im Verhältnis zu Singapur	582
26. 4. 2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung	582
26. 4. 2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten	583
29. 4. 2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 81 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel	583
29. 4. 2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 98 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen	584

**Achtzehnte Verordnung
zur Änderung der Ordnung für die
internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)
(18. RID-Änderungsverordnung – 18. RIDÄndV)**

Vom 25. Mai 2013

Auf Grund des Artikels 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 24. August 2002 zu dem Protokoll vom 3. Juni 1999 betreffend die Änderung des Übereinkommens vom 9. Mai 1980 über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF), der durch Artikel 310 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung:

Artikel 1

Die bei der 52. Tagung (Riga, 13. November 2012) des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter beschlossenen Änderungen der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) – Anhang C zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2008 (BGBl. 2008 II S. 475, 899; 2009 II S. 1188, 1189; 2012 II S. 168, 169), die zuletzt durch die mit der 17. RID-Änderungsverordnung vom 9. November 2012 veröffentlichten Änderungen vom 21. bis 25. November 2011 und 30. und 31. Mai 2012 (BGBl. 2012 II S. 1338, Anlageband) geändert worden ist, werden hiermit in Kraft gesetzt. Die Änderungen werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2013 in Kraft.

Berlin, den 25. Mai 2013

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Peter Ramsauer

Teil 2

Kapitel 2.2

2.2.62.1.5.7 Im zweiten Satz „6.6.5“ ändern in:
„6.6.4“.

Teil 4

Kapitel 4.1**4.1.4.1**

P 114a Unter „Außenverpackungen“, „Fässer“ nach „aus einem anderen Metall (1N1, 1N2)“ einfügen:
„aus Sperrholz (1D)“.

P 903 In Absatz (2) die Unterabsätze a) und b) durch folgende Unterabsätze a) bis c) ersetzen:

- „a) widerstandsfähige Außenverpackungen;
- b) Schutzumschließungen (z. B. vollständig geschlossene Verschläge oder Lattenverschläge aus Holz) oder
- c) Paletten oder andere Handhabungseinrichtungen.“

Partie 2

Chapitre 2.2

2.2.62.1.5.7 Dans la deuxième phrase, remplacer «6.6.5» par:
«6.6.4».

Partie 4

Chapitre 4.1**4.1.4.1**

P 114a P114(a), sous «Emballages extérieurs», «Fûts», après «en un autre métal (1N1, 1N2)» insérer:
«en contre-plaqué (1D)».

P 903 Au paragraphe 2), alinéas a) et b), substituer au texte existant:

- «a) Emballages extérieurs robustes;
- b) Enveloppes de protection (par exemple harasses complètement fermées ou harasses en bois); ou
- c) Palettes ou autres dispositifs de manutention.».

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags
über den Geheimschutz**

Vom 2. April 2013

Das Übereinkommen vom 6. März 1997 zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über den Geheimschutz (BGBl. 2001 II S. 133, 134) ist nach seinem Artikel 7 für

Belgien	am	6. April 2002
Norwegen	am	16. Januar 2002
Portugal	am	31. Oktober 2002
Slowakei	am	21. Dezember 2006
Spanien	am	23. August 2007

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 11. Januar 2005 (BGBl. II S. 186).

Berlin, den 2. April 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens
zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus**

Vom 3. April 2013

I.

Zum Internationalen Übereinkommen vom 9. Dezember 1999 zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus (BGBl. 2003 II S. 1923, 1924) hat die Bundesrepublik Deutschland am 28. Februar 2011 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer folgenden Einspruch zu einem Vorbehalt notifiziert, den Jemen bei Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde am 3. März 2010 hinsichtlich des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe b und des Artikels 24 Absatz 1 angebracht hat (vgl. die Bekanntmachung vom 2. November 2011, BGBl. II S. 1347):

(Übersetzung)

“The Government of the Federal Republic of Germany has carefully examined the reservation made by the Republic of Yemen upon accession to the International Convention for the Suppression of the Financing of Terrorism with respect to Article 2, paragraph 1 b). The Federal Republic of Germany is of the opinion that the reservation of the Government of the Republic of Yemen seeks to limit the scope of application in a way that is contrary to the objective and purpose of the Convention, which aims at suppressing the financing of all terrorist acts.

According to customary international law, as codified in the Vienna Convention on the Law of Treaties of 23 May 1969, reservations that are not compatible with the object and purpose of a treaty shall not be permitted.

Therefore the Government of the Federal Republic of Germany objects to the above-mentioned reservation made by the Republic of Yemen to the International Convention for the Suppression of the Financing of Terrorism. The objection shall not preclude the entry into force of the Convention between the Federal Republic of Germany and the Republic of Yemen.”

„Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat den von der Republik Jemen beim Beitritt zum Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus zu Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b angebrachten Vorbehalt sorgfältig geprüft. Die Bundesrepublik Deutschland ist der Auffassung, dass der von der Regierung der Republik Jemen angebrachte Vorbehalt darauf abzielt, den Geltungsbereich des Übereinkommens auf eine Weise einzuschränken, die im Widerspruch zu dessen Ziel und Zweck steht, nämlich der Bekämpfung der Finanzierung aller terroristischen Handlungen.

Nach dem Völkergewohnheitsrecht, wie es im Wiener Übereinkommen vom 23. Mai 1969 über das Recht der Verträge niedergelegt ist, ist ein Vorbehalt, der mit Ziel und Zweck eines Vertrags unvereinbar ist, nicht zulässig.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erhebt daher Einspruch gegen den genannten, von der Republik Jemen zum Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus angebrachten Vorbehalt. Der Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Jemen nicht aus.“

II.

Italien* hat am 9. September 2010 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus einen Einspruch gegen einen Vorbehalt Jemens notifiziert.

III.

Das Internationale Übereinkommen ist nach seinem Artikel 26 Absatz 2 in Kraft getreten für

Äthiopien* am 19. April 2012
nach Maßgabe eines Vorbehalts nach Artikel 24 Absatz 2 und einer Erklärung zu Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a

Heiliger Stuhl* am 24. Februar 2012
nach Maßgabe eines Vorbehalts nach Artikel 24 Absatz 2 und Erklärungen zu Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a, Absatz 2 Buchstabe a, den Artikeln 5, 11 Absatz 2 und Artikel 15

Oman* am 10. Dezember 2011
nach Maßgabe eines Vorbehalts nach Artikel 24 Absatz 2

St. Lucia* am 18. Dezember 2012
nach Maßgabe von Erklärungen zu Artikel 2 Absatz 1 und 2 Buchstabe b und eines Vorbehalts nach Artikel 24 Absatz 1.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 2. November 2011 (BGBl. II S. 1347), die in ihrem Abschnitt II dahin gehend berichtigt wird, dass Jemen seine Vorbehalte am 3. März 2010 abgegeben hat.

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar.

Berlin, den 3. April 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
des deutsch-ägyptischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 9. April 2013

Das in Kairo am 24. Juli 2012 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten über Finanzielle Zusammenarbeit (Vorhaben „Programm zur Rehabilitierung von Wasserkraftwerken im Gouvernement Assuan“) ist nach seinem Artikel 5

am 18. Oktober 2012

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 9. April 2013

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Elke Löbel

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten
über Finanzielle Zusammenarbeit

„Programm zur Rehabilitation von Wasserkraftwerken im Gouvernement Assuan“

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Arabischen Republik Ägypten –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Arabischen Republik Ägypten,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Arabischen Republik Ägypten beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Verbalnote Nummer 403/2011 vom 2. August 2011 der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Kairo an das Ministerium für Internationale Zusammenarbeit der Arabischen Republik Ägypten sowie dessen Antwortnote vom 17. Oktober 2011 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Arabischen Republik Ägypten von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) ein Darlehen von bis zu 6 (sechs) Millionen Euro für das Vorhaben „Programm zur Rehabilitation von Wasserkraftwerken im Gouvernement Assuan“ zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist.

(2) Die der Regierung der Arabischen Republik Ägypten von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland gewährten Konditionen für dieses Darlehen lauten:

- 40 Jahre Laufzeit (davon 10 Jahre tilgungsfrei),
- 0,75 Prozent Zinsen per annum.

(3) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist grundsätzlich bereit, zusätzlich zu dem in Absatz 1 genannten Betrag, im Rahmen der in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden

innerstaatlichen Richtlinien und bei Vorliegen der Deckungsvoraussetzungen eine Bürgschaft bis zu 14 (vierzehn) Millionen Euro zur Ermöglichung eines Verbundkredites der Finanziellen Zusammenarbeit durch die KfW für das in Absatz 1 genannte Vorhaben zu übernehmen.

(4) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(5) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Arabischen Republik Ägypten zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und dem Empfänger des Darlehens zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die in den Regierungskonsultationen vom 21. Dezember 2005 gemachte Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehensverträge geschlossen wurden. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2013.

(3) Die Regierung der Arabischen Republik Ägypten, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer, aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge, garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Arabischen Republik Ägypten stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in

Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Arabischen Republik Ägypten erhoben werden.

republik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 4

Die Regierung der Arabischen Republik Ägypten überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundes-

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Arabischen Republik Ägypten der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

Geschehen zu Kairo am 24. Juli 2012 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Michael Bock

Für die Regierung der Arabischen Republik Ägypten
Fayza Aboul Naga

Bekanntmachung der deutsch-brasilianischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 11. April 2013

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 23. Februar 2006/28. Juni 2006 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Föderativen Republik Brasilien über Finanzielle Zusammenarbeit („Basissanitärversorgung Ceará II“) ist

am 13. Dezember 2009

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 11. April 2013

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Paul Garaycochea

Die Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland

Brasília, den 23. Februar 2006

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Regierungsverhandlungen vom 5. bis 7. Juli 1999 in Brasília sowie auf das Abkommen vom 24. Oktober 1991 zwischen unseren beiden Regierungen über Finanzielle Zusammenarbeit folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

1. Das in Artikel 1 Nummer 1 des zwischen unseren beiden Regierungen geschlossenen Abkommens vom 24. Oktober 1991 vorgesehene Darlehen in Höhe von 7 669 378,22 EUR (in Worten: sieben Millionen sechshundertneunundsechzigtausenddreihundertachtundsiebzig Euro und 22 Cents; nachrichtlich in DM: 15 000 000,–) für das Vorhaben „Stromversorgung Sergipe“ wird durch das Vorhaben „Basissanitärversorgung Ceará II“ ersetzt.
2. Das in Artikel 1 Absatz 1 des zwischen unseren beiden Regierungen geschlossenen Abkommens vom 24. Oktober 1991 vorgesehene Darlehen für das Vorhaben „Basis-sanitärversorgung Ceará I“ wird mit einem Teilbetrag in Höhe von: 1 022 583,76 EUR (in Worten: eine Million zweiundzwanzigtausendfünfhundertdreiundachtzig Euro und sechsundsiebzig Cent; nachrichtlich in DM: 2 000 000,–) für das Vorhaben „Basis-sanitärversorgung Ceará II“ reprogrammiert.
3. Damit ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Föderativen Republik Brasilien von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) für das Vorhaben „Basissanitärversorgung Ceará II“ ein Darlehen von bis zu insgesamt 8 691 961,98 EUR (in Worten: acht Millionen sechshunderteinundneunzigtausendneunhunderteinundsechzig Euro und achtundneunzig Cent; nachrichtlich in DM: 17 000 000,–) und zusätzlich einen nichtrückzahlbaren Finanzierungsbeitrag im Wert von 3 000 000,– EUR (in Worten: drei Millionen Euro) aus dem Haushaltsjahr 2004 zu erhalten, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.
4. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des eingangs erwähnten Abkommens vom 24. Oktober 1991 auch für diese Vereinbarung.
5. Diese Vereinbarung wird in deutscher und portugiesischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Föderativen Republik Brasilien mit den unter Nummern 1 bis 5 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Friedrich Prot von Kunow

Seiner Exzellenz
dem Minister für Auswärtige Beziehungen
der Föderativen Republik Brasilien
Herrn Celso Amorim
Brasília

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Protokolls zur Änderung des Übereinkommens
zur Errichtung des Europäischen Zentrums für mittelfristige Wettervorhersage**

Vom 12. April 2013

Nach Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 zu dem Protokoll vom 22. April 2005 zur Änderung des Übereinkommens vom 11. Oktober 1973 zur Errichtung des Europäischen Zentrums für mittelfristige Wettervorhersage (BGBl. 2007 II S. 1603, 1604) wird bekannt gemacht, dass das Protokoll nach Artikel 18 Absatz 2 des Übereinkommens für

die Bundesrepublik Deutschland am 6. Juni 2010
in Kraft getreten ist.

Die deutsche Ratifikationsurkunde ist am 29. Januar 2008 beim Generalsekretär des Rates der Europäischen Union in Brüssel hinterlegt worden.

Ferner ist das Protokoll nach Artikel 18 Absatz 2 des Übereinkommens für folgende Staaten in Kraft getreten:

Belgien	am	6. Juni 2010
Dänemark	am	6. Juni 2010
Finnland	am	6. Juni 2010
Frankreich	am	6. Juni 2010
Griechenland	am	6. Juni 2010
Irland	am	6. Juni 2010
Island	am	1. Juni 2011
Italien	am	6. Juni 2010
Luxemburg	am	6. Juni 2010
Niederlande	am	6. Juni 2010
Norwegen	am	6. Juni 2010
Österreich	am	6. Juni 2010
Portugal	am	6. Juni 2010
Schweden	am	6. Juni 2010
Schweiz	am	6. Juni 2010
Slowenien	am	1. Dezember 2012
Spanien	am	6. Juni 2010
Türkei	am	6. Juni 2010
Vereinigtes Königreich	am	6. Juni 2010.

Berlin, den 12. April 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens Nr. 87 der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes**

Vom 12. April 2013

Das Übereinkommen Nr. 87 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 9. Juli 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes (BGBl. 1956 II S. 2072, 2073) wird nach seinem Artikel 15 Absatz 3 für die

Salomonen am 13. April 2013
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 1. April 2011 (BGBl. II S. 572).

Berlin, den 12. April 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs**

Vom 12. April 2013

Das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998 (BGBl. 2000 II S. 1393, 1394) wird nach seinem Artikel 126 Absatz 2 für

Côte d'Ivoire* am 1. Mai 2013
nach Maßgabe einer Erklärung nach Artikel 87 Absatz 1 Buchstabe a und
Absatz 2 des Statuts
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 11. Februar 2013 (BGBl. II S. 369).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Statut, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar.

Berlin, den 12. April 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen
der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen**

Vom 12. April 2013

Das am 21. November 1947 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommene Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen (BGBl. 1954 II S. 639, 640, 653; 1971 II S. 129, 131; 1979 II S. 812, 813; 1988 II S. 979, 980; 2010 II S. 782, 783) ist nach seinem Artikel XI § 41 für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

San Marino

am 21. Februar 2013

unter Anwendung auf

- Internationale Arbeitsorganisation (ILO; auch IAO) – Anlage I – vom 14. September 1948
- Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) – Anlage II – (2. revidierte Fassung vom 28. Dezember 1965)
- Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) – Anlage III – vom 11. August 1948
- Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) – Anlage IV – vom 7. Februar 1949
- Internationaler Währungsfonds (IMF) – Anlage V – vom 9. Mai 1949
- Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD) – Anlage VI – vom 29. April 1949
- Weltgesundheitsorganisation (WHO) – Anlage VII – (3. revidierte Fassung vom 25. Juli 1958)
- Weltpostverein (UPU) – Anlage VIII – vom 11. Juli 1949
- Internationale Fernmelde-Union (ITU) – Anlage IX – vom 16. Januar 1951
- Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) – Anlage XV – vom 19. Oktober 1977
- Weltorganisation für Tourismus der Vereinten Nationen (UNWTO) – Anlage XVIII – vom 30. Juli 2008.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 13. November 2012 (BGBl. 2013 II S. 6).

Berlin, den 12. April 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
des Abkommens
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Mittelamerikanischen Bank für Wirtschaftsintegration
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 15. April 2013

Das in Tegucigalpa am 11. März 2013 unterzeichnete
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Mittelamerikanischen Bank für Wirt-
schaftsintegration über Finanzielle Zusammenarbeit 2011
(Vorhaben „Wasserver- und Abwasserentsorgungspro-
gramm Zentralamerika“) ist nach seinem Artikel 5

am 11. März 2013

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 15. April 2013

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Klaus Krämer

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Mittelamerikanischen Bank für Wirtschaftsintegration
über Finanzielle Zusammenarbeit 2011**

(Wasserver- und Abwasserentsorgungsprogramm Zentralamerika)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Mittelamerikanische Bank für Wirtschaftsintegration
– im Folgenden „Bank“ genannt –

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Mittelamerika beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Zusage der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Tegucigalpa mit Verbalnote Nr. 82/2011 vom 14. Dezember 2011 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Bank, für das Vorhaben „Wasserver- und Abwasserentsorgungsprogramm Zentralamerika“ von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) folgende Beträge zu erhalten:

1. ein vergünstigtes Darlehen der KfW, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, von insgesamt bis zu 50 Millionen Euro, wenn nach Prüfung die entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist und die gute Kreditwürdigkeit der Bank weiterhin gegeben ist. Das Vorhaben kann nicht durch andere Vorhaben ersetzt werden,
2. einen Finanzierungsbeitrag für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 erwähnten Vorhabens von bis zu 2 Millionen Euro.

(2) Der in Absatz 1 Nummer 2 genannte Finanzierungsbeitrag kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Bank als Finanzierungsbeitrag für eine notwendige Begleitmaßnahme für ein anderes Vorhaben verwendet werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Bank zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(4) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen nach Absatz 1 Nummer 2 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und der Bank zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 Nummern 1 und 2 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2019.

(3) Die Bank wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Bank bemüht sich darum, dass der Abschluss und die Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in den Mitgliedsstaaten der Bank von Steuern und sonstigen Abgaben befreit werden.

Artikel 4

Die Bank bemüht sich darum, dass bei den sich aus der Gewährung des Darlehens und des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen überlassen wird, dass keine Maßnahmen getroffen werden, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und dass gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen erteilt und eingeholt werden.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Tegucigalpa am 11. März 2013 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei
jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Johannes Trommer

Für die Mittelamerikanische Bank für Wirtschaftsintegration
Dr. Nick Rischbieth

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens zum Schutz des Menschen
bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten
und des Zusatzprotokolls hierzu**

Vom 23. April 2013

I.

Das Übereinkommen vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (BGBl. 1985 II S. 538, 539) wird nach seinem Artikel 22 Absatz 3 für

Uruguay am 1. August 2013
in Kraft treten.

II.

Das Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 (BGBl. 2002 II S. 1882, 1887) zum Übereinkommen vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten betreffend Kontrollstellen und grenzüberschreitenden Datenverkehr wird nach seinem Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b für

Uruguay am 1. August 2013
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 21. November 2012 (BGBl. II S. 1560).

Berlin, den 23. April 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens
zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge**

Vom 23. April 2013

Das Vereinigte Königreich hat am 16. April 2013 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer des Internationalen Übereinkommens vom 15. Dezember 1997 zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge (BGBl. 2002 II S. 2506, 2507) dessen Erstreckung auch auf Jersey zum 16. Mai 2013 erklärt (vgl. die Bekanntmachung vom 1. Februar 2013, BGBl. II S. 286).

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 1. Februar 2013 (BGBl. II S. 286).

Berlin, den 23. April 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls über Wasser und Gesundheit
zu dem Übereinkommen von 1992 zum Schutz und zur Nutzung
grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen**

Vom 23. April 2013

Das Protokoll vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2006 II S. 763, 764) über Wasser und Gesundheit zu dem Übereinkommen von 1992 zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen (BGBl. 1994 II S. 2333, 2334) wird nach seinem Artikel 23 Absatz 3 für

Serbien am 15. Juli 2013
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 2. November 2011 (BGBl. II S. 1346).

Berlin, den 23. April 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Basler Übereinkommens
über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung
gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung**

Vom 23. April 2013

Das Vereinigte Königreich hat am 11. April 2013 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer des Basler Übereinkommens vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (BGBl. 1994 II S. 2703, 2704) die Er-
streckung auf Gibraltar zum 10. Juli 2013 erklärt (vgl. die Bekanntma-
chung vom 25. Oktober 2007 – BGBl. II S. 1918).

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom
21. März 2012 (BGBl. II S. 283).

Berlin, den 23. April 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Zweiten Fakultativprotokolls
zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte
zur Abschaffung der Todesstrafe**

Vom 23. April 2013

Das Zweite Fakultativprotokoll vom 15. Dezember 1989 zu dem Internationa-
len Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte zur
Abschaffung der Todesstrafe (BGBl. 1992 II S. 390, 391) wird nach seinem
Artikel 8 Absatz 2 für

Lettland am 19. Juli 2013
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom
11. Juli 2012 (BGBl. II S. 728).

Berlin, den 23. April 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens zur Erhaltung der antarktischen Robben**

Vom 23. April 2013

Das Übereinkommen vom 1. Juni 1972 zur Erhaltung der antarktischen Robben (BGBl. 1987 II S. 90, 91) wird nach seinem Artikel 13 Absatz 2 für

Pakistan am 24. April 2013
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 18. Dezember 1992 (BGBl. 1993 II S. 125).

Berlin, den 23. April 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen
und beigeordnetem Personal
sowie des Fakultativprotokolls hierzu**

Vom 23. April 2013

Zum Übereinkommen vom 15. Dezember 1994 über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal (BGBl. 1997 II S. 230, 231) sowie zum Fakultativprotokoll vom 8. Dezember 2005 zum Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal (BGBl. 2007 II S. 1306, 1307) hat das Vereinigte Königreich am 19. Februar 2013 die Erstreckung der Anwendung des Übereinkommens und des Fakultativprotokolls auf die Insel Man zum 21. März 2013 erklärt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachungen vom 30. Mai 2012 (BGBl. II S. 631) und vom 10. Oktober 2012 (BGBl. II S. 1333).

Berlin, den 23. April 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens der Vereinten Nationen
über Verträge über den internationalen Warenkauf**

Vom 23. April 2013

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (BGBl. 1989 II S. 586, 588; 1990 II S. 1699) wird nach seinem Artikel 99 Absatz 2 für

Brasilien am 1. April 2014
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 21. Januar 2013 (BGBl. II S. 171).

Berlin, den 23. April 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen**

Vom 23. April 2013

Zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (BGBl. 1964 II S. 1369, 1371) hat Luxemburg seine am 2. November 2004 beim Verwahrer eingegangene Erklärung zu Artikel 28 Absatz 3 (vgl. die Bekanntmachung vom 11. Mai 2005, BGBl. II S. 600) am 15. Februar 2012 mit Wirkung vom selben Tag zurückgenommen.

San Marino hat seine bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 18. März 2009 abgegebene Erklärung zu Artikel 28 des Übereinkommens (vgl. die Bekanntmachung vom 10. Juli 2009, BGBl. II S. 1035) am 10. April 2013 mit Wirkung vom selben Tag zurückgenommen.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 10. Januar 2012 (BGBl. II S. 100).

Berlin, den 23. April 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen
sowie zum Zusatzprotokoll hierzu**

Vom 23. April 2013

Zum Übereinkommen vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen (BGBl. 1991 II S. 1006, 1007) sowie zum Zusatzprotokoll vom 18. Dezember 1997 zum Übereinkommen vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen (BGBl. 2002 II S. 2866, 2867) hat das Vereinigte Königreich am 4. Februar 2013 folgende Erklärung, eingegangen beim Verwahrer am 27. Februar 2013, abgegeben, die am 1. Juni 2013 wirksam wird:

(Übersetzung)

“The Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland wishes the United Kingdom’s ratification of the Convention as amended by its Additional Protocol to be extended to the territory of Jersey, for whose international relations the United Kingdom is responsible.

In accordance with Article 5 of the Convention, the United Kingdom declares that the political responsibility for the administration of Her Majesty’s Prison in the island of Jersey lies solely with the Minister for Home Affairs in Jersey, and, accordingly, requests all member States to address communications in relation to transfers between those States and the island of Jersey to the Minister for Home Affairs (11 Royal Square, St Helier, Jersey JE2 4WA, Channel Islands), or to such other address as the Minister may notify the Secretary General of the Council of Europe from time to time.”

„Die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland möchte die seitens des Vereinigten Königreichs erfolgte Ratifikation des Übereinkommens in der durch das Zusatzprotokoll geänderten Fassung auf das Hoheitsgebiet Jersey erstrecken, für dessen internationale Beziehungen das Vereinigte Königreich verantwortlich ist.

Im Einklang mit Artikel 5 des Übereinkommens erklärt das Vereinigte Königreich, dass die politische Verantwortung für die Verwaltung des Gefängnisses Ihrer Majestät auf der Insel Jersey ausschließlich beim Minister für innere Angelegenheiten von Jersey liegt, und ersucht daher alle Mitgliedstaaten darum, Mitteilungen in Bezug auf Überstellungen zwischen diesen Staaten und der Insel Jersey an den Minister für innere Angelegenheiten (11 Royal Square, St Helier, Jersey JE2 4WA, Kanalinseln) beziehungsweise an die Anschrift zu richten, die der Minister dem Generalsekretär des Europarats gegebenenfalls notifiziert.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachungen vom 22. Februar 2011 (BGBl. II S. 453) und vom 18. September 2009 (BGBl. II S. 1165).

Berlin, den 23. April 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über die Weiteranwendung
des deutsch-britischen Auslieferungsvertrages
im Verhältnis zu Singapur**

Vom 26. April 2013

Durch Notenwechsel vom 5. Februar/21. März 1974 ist zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Singapur die Weiteranwendung des deutsch-britischen Auslieferungsvertrages vom 14. Mai 1872 (RGBl. 1872 S. 229) in der Fassung der Vereinbarung vom 23. Februar 1960 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland über die Auslieferung flüchtiger Verbrecher (BGBl. 1960 II S. 2191, 2192) im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Singapur bestätigt worden.

Berlin, den 26. April 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens zur Errichtung der
Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung**

Vom 26. April 2013

Das Übereinkommen vom 29. Mai 1990 zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (BGBl. 1991 II S. 183, 184) ist nach seinem Artikel 61 Absatz 3 für

Niederlande, karibischer Teil (Bonaire, Saba, St. Eustatius)	am 10. Oktober 2010
Curaçao	am 10. Oktober 2010
St. Martin (niederländischer Teil)	am 10. Oktober 2010
Tunesien	am 21. Dezember 2011

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 8. August 1991 (BGBl. II S. 953).

Berlin, den 26. April 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten**

Vom 26. April 2013

Das Übereinkommen vom 23. Juni 1979 zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten (BGBl. 1984 II S. 569, 571) ist nach seinem Artikel XVIII für

Fidschi am 1. April 2013
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 28. November 2012 (BGBl. 2013 II S. 38).

Berlin, den 26. April 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens Nr. 81 der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel**

Vom 29. April 2013

Das Übereinkommen Nr. 81 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 11. Juli 1947 über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel (BGBl. 1955 II S. 584, 585) ist nach seinem Artikel 33 Absatz 3 für

Togo am 30. März 2013
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 16. April 2012 (BGBl. II S. 567).

Berlin, den 29. April 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
Postanschrift: 11015 Berlin
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
Postanschrift: 53094 Bonn
Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH
Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln
Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 52,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 4,25 € (3,20 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens Nr. 98 der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes
und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen**

Vom 29. April 2013

Das Übereinkommen Nr. 98 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 1. Juli 1949 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen (BGBl. 1955 II S. 1122, 1123) ist nach seinem Artikel 8 Absatz 3 für die

Salomonen am 13. April 2013
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 15. Februar 2011 (BGBl. II S. 330).

Berlin, den 29. April 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney